

Infoschreiben zur Pflegereform 2023

Förderungen für Ausbildungen in der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB)

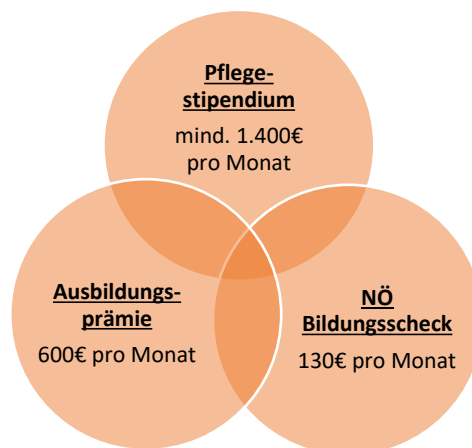
Im Rahmen der Pflegereform wurden attraktive Förderungen für Ausbildungen im Bereich Pflege und Sozialbetreuung geschaffen. **Folgende Ausbildung der Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) sind förderfähig:**

Fach-Sozialbetreuer*in (Vollzeit- u. Berufstätigenform)

- > für Altenarbeit (2-jährig, BiGS St. Pölten u. BiGS Gaming)
- > für Behindertenarbeit (2-jährig, BiGS St. Pölten u. BiGS Gaming)

Diplom-Sozialbetreuer*in

- > für Altenarbeit (+ 1 Jahr nach Fach-Ausbildung, BiGS Gaming)
- > für Behindertenarbeit (+ 1 Jahr nach Fach-Ausbildung, BiGS St. Pölten u. BiGS Gaming)
- > für Familienarbeit (3-jährig, BiGS St. Pölten)



Pflegestipendium

Förderbar sind arbeitslose und für die Dauer der Ausbildung karenzierte Personen, wenn mindestens zwei Jahre seit dem individuellen Ende der Ausbildungspflicht bis 18 vergangen sind. Die Personen müssen zum Zeitpunkt des Einstiegs in die förderbare Ausbildung das 20. Lebensjahr vollendet haben.

Zusätzlich gelten folgende Voraussetzungen:

- > Entweder sind 2 Jahre seit dem Schul-/Studienabbruch bzw. seit der Matura vergangen oder es bestehen Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung (z.B. auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe).
- > Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung (wie z.B. eine bestandene Aufnahmeprüfung) und eine vorangehende arbeitsmarktpolitische Beratung durch das AMS.

Das Pflegestipendium kann maximal für zwei Ausbildungen pro Person gewährt werden. Insgesamt kann eine Person höchstens vier Jahre lang das Pflegestipendium beziehen. Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist mindestens so hoch wie Ihr Arbeitslosengeld oder Ihre Notstandshilfe – inklusive möglicher Familienzuschläge, mindestens aber 1.400 Euro pro Monat (im Rahmen von Arbeitsstiftungen 1.300 Euro pro Monat). Solange ein Pflegestipendium bezogen wird, besteht eine Kranken-, Unfall-, und Pensionsversicherung.

Zu beachten bei Karenzierung von Mitarbeiter*innen: Laut AMS ist es möglich, das Pflegestipendium im Rahmen einer Karenzierung durch den/ die Arbeitgeberin zu beziehen. **Dabei ist zu beachten, dass eine Karenzierung ursächlich mit dem geplanten Eintritt in eine förderbare Ausbildung zusammenhängen muss.** Das Pflegestipendium kann nicht im Anschluss an eine Bildungskarenz beantragt werden! Dauert die Ausbildung länger als ein Jahr, ist das Pflegestipendium besser geeignet als die Bildungskarenz. Das Pflegestipendium kann nicht mit einer Bildungskarenz kombiniert werden. Wenn Mitarbeiter*innen bereits in der Pflege / Sozialbetreuung beschäftigt sind, müssen sie ihr Dienstverhältnis nicht zwingend karenzieren, um eine Fortbildung zu machen. Es gibt auch die Möglichkeit der Stundenreduktion im Rahmen einer **Bildungsteilzeit**. In diesem Fall kommt aber das Pflegestipendium nicht zu tragen.

Beantragung: eAMS oder bei der regional zuständigen AMS-Geschäftsstelle.

Weitere Infos: <https://www.bmaw.gv.at/Infos-FAQ/FAQ-Pflegelehre-und-Stipendium.html>

Ausbildungsprämie / Ausbildungsbeitrag

All jene Auszubildende in Pflege- und Sozialbetreuungsberufen, die kein Pflegestipendium beziehen (können), werden künftig durch einen Ausbildungsbeitrag (600 Euro pro Monat) gefördert. Die Antragstellung bzw. Abwicklung der sog. **Ausbildungsprämie** erfolgt durch die Bundesländer.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der NÖ Gesellschaft für Forschungsförderung:
<https://www.gff-noe.at/stipendien/#pflegeausbildungspraemie>

Schulgeldübernahme im Rahmen des NÖ Bildungsschecks

Das Land NÖ übernimmt seit dem Sommersemester 2022 den Großteil des Schulgeldes (max. € 130,- pro Monat) für die Schule für Sozialbetreuungsberufe (SOB) im BiGS St. Pölten und BiGS Gaming. Die Förderung erfolgt nur für persönlich tatsächlich entstandenes und zu bezahlendes Schulgeld. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Sonstige anfallende und im Zusammenhang mit dem Schulbesuch entstehende Kosten wie beispielsweise Kopierkosten, Kosten für Unterkunft, Lehrmittelbeiträge, Versicherungen, Einschreibgebühren, Prüfungsgebühren usw. werden nicht gefördert. Der Ersatz des Schulgeldes wird über den NÖ Bildungsscheck abgewickelt. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Schule und dem Land NÖ.

Nähere Informationen & die Richtlinie zum NÖ Bildungsscheck:
<https://www.gff-noe.at/stipendien/#bildungsscheck>